

ZUSAMMENARBEIT MIT OSTEUROPA

- Regionalverband Dresden e. V. -

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „ZMO - Zusammenarbeit mit Osteuropa - Regionalverband Dresden e. V.“

Sein Sitz ist Dresden.

Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Ziele des ZMO – Regionalverband Dresden e. V. sind:

- Einsatz für die Interessen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Unterstützung einer auf Völkerverständigung und Friedenssicherung gerichteten Politik
- Beitrag zur Pflege und Erhaltung des deutschen Kulturgutes, Informationen über das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in den osteuropäischen Staaten sowie Pflege menschlicher und kultureller Kontakte
- Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten
- Interkulturelle und soziokulturelle Arbeit
- Förderung von Kunst und Kultur in allen Bereichen
- Förderung des Sports

(2) Die in (1) genannten Ziele werden durch folgende Tätigkeiten, Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:

- Einrichtung Kreativzentrum Omnibus ist eine Begegnungsstätte, die allen interessierten Personen eine Basis bietet, um eigene Ideen und Projekte verschiedenster Kultursparten zu realisieren
- soziale und kulturelle Betreuung Vertriebener, Aussiedler, Spätaussiedler, Geflüchteter und politisch Verfolgter, sowie auch binationaler Familien mittels Beratungs-, Unterstützungs-, Bildungs- und Fortbildungsangebote
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum interkulturellen Austausch
- Zusammenarbeit und Kooperation mit vergleichbaren Verbänden und Institutionen im In- und Ausland

- Organisation und Durchführung von verschiedenen Freizeitaktivitäten für alle Altersgruppen in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Sprachen, bildende und darstellende Kunst, Sport etc.

(3) Der Verband verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, welche bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren.

Der Beitritt ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitglieds den Verband oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder Äußerungen bzw. Handlungen des Mitglieds den Zielen des Verbandes zuwiderlaufen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitglieds der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied kann diese Entscheidung nach den Vorschriften der Schiedsordnung anfechten.

(2) Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren.

Für den Beitritt und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften für natürliche Personen sinngemäß.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes leisten Mitgliedsbeiträge.

Höhe und Art der Beiträge richten sich nach der ZMO – Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe versehen ihre Arbeit ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1 bis 3 gleichberechtigten (und vertretungsberechtigten) Mitgliedern, nämlich den zwei bis drei SprecherInnen
- bis zu 5 Beisitzern.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die SprecherInnen. Jede(r) von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Wenn die Vorstandsmitglieder sonstige Tätigkeiten im Auftrag vom Verband ausüben, können sie dafür gesondert vergütet werden.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, welcher als besonderer Vertreter nach § 30 BGB (ehrenamtlich oder hauptamtlich) mit dem Aufgabenkreis: Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten (mit Alleinvertretungsmacht) bestellt ist.

Sitzungen des Vorstandes werden durch die Sprecher einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder diese Forderung erhebt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief und muss mit der Tagesordnung und der Geschäftsordnung spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt sein. Die Einberufung gilt als zugestellt, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds abgesandt wurde.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem gewählten Versammlungsleiter. Er beruft einen Protokollführer.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Wahl eines Mandatsprüfungs- und Wahlausschusses
- Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- Entgegennahme des Mandatsprüfungsberichtes
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern
- Erörterung und Beschlussfassung zur Arbeit des Verbandes

§ 8 Schiedsordnung

Streitfälle in Angelegenheiten des Verbandes werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Schiedsgericht wird bei Bedarf berufen, indem jede der Streitseiten einen Schiedsrichter benennt. Die Schiedsrichter wählen gemeinsam einen neutralen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht gilt als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 10. Buches der ZPO.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen sind Niederschriften zu erstellen, welche vom Vorsitzenden und von einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Ziele fällt das Vermögen des Verbandes an den Verein ZMO – Jugend e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Verbandes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, beschließt die Mitgliederversammlung auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung über die Einsetzung eines Liquidators mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.